

98. Ist durch die im Kriege auf Anordnung der deutschen Besatzungsbehörde in Belgien bewirkte Beschlagnahme und Entziehung einer Maschine (eines Motors) das Eigentum des belgischen Besitzers an dem beschlagnahmten Gegenstand beseitigt worden?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 1. November 1922 i. S. H. & Cie. (Kl.)
w. G. m. b. H. Imperial (Bekl.). VII 806/21.

I. Landgericht Dresden. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Laufe des Krieges war in Belgien auf Anordnung der deutschen Besatzungsbehörde einem belgischen Fabrikbesitzer ein Dreh-

Strommotor beschlagnahmte und fortgenommen worden. Der Motor ist durch Veräußerung von der deutschen Militärbehörde an die Elektrizitätsgesellschaft vorm. C. B. in B. und von dieser an die Beklagte gelangt. Bestere hat im Auftrage des Kriegsausschusses für Ersatzfutter G. m. b. H. zu Berlin in den Räumen einer Firma in U. eine Anlage zur Herstellung von Kraftfutter eingebaut und jenen Motor als Teil der Anlage aufgestellt. Später hat der Kriegsausschuß die Anlage mit dem Motor an die Klägerin übereignet. Bei dieser hat im Jahre 1920 das Deutsche Reich auf Grund des Versailler Vertrags und des Gesetzes vom 31. August 1919 (RGBl. S. 1527) den Motor durch die Rücklieferungskommission beschlagnahmte und enteignet. Die Klägerin macht mit der Klage einen Entwährungs- und Ersatzanspruch mit der Behauptung geltend, der Kriegsausschuß für Ersatzfutter habe die ihm gegen die Beklagte zustehenden Entwährungs- und Ersatzansprüche ihr, der Klägerin, abgetreten.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

Die Klägerin verfolgt auf Grund einer Rechtsabtretung vermeintliche Entwährungs- und Ersatzansprüche des Kriegsausschusses für Ersatzfutter, ihres Vorgängers im Besitze des seiner Zeit in Belgien beschlagnahmten Motors, gegen die Beklagte, von welcher der Kriegsausschuß den Motor erworben hatte. Es fragt sich in erster Reihe, ob, wie die Klägerin annimmt, das ursprüngliche Eigentum des belgischen Fabrikbesizers an dem Motor trotz der militärischen Beschlagnahme erhalten geblieben ist und der Erwerb der deutschen Rechtsvorgänger der Klägerin, namentlich des Kriegsausschusses, fehlerhaft war. Die Vorinstanzen vertreten die Ansicht, daß durch die Beschlagnahme das Eigentum des belgischen Besizers beseitigt ist, und im Ergebnisse ist dieser Rechtsanschauung beizutreten. Dabei kommen die Grundsätze älterer deutscher Landesrechte über Deuterecht im Kriege, wovon einzelne im Berufungsurteile berührt sind, nicht in Betracht. Die auf Anordnung der deutschen Besatzungsbehörde in Belgien ausgeführte Beschlagnahme war eine Kriegsmasnahme, sie gehört wie die Kriegführung im ganzen zu den völkerrechtlichen Akten und untersteht daher nach Voraussetzungen und Wirkungen den Grundsätzen des geltenden Völkerrechts.

Vor dem Weltkriege hatten zahlreiche Staaten, unter ihnen das Deutsche Reich, durch das Abkommen, betreffend die Gewetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907, mit der dem Vertrage beigefügten „Ordnung der Gewetze und Gebräuche des Landkriegs (LKD)“ die Beobachtung von Grundsätzen für die Kriegführung vereinbart. Aber auch auf die Bestimmungen der LKD. ist hier nicht einzugehen.

Es steht außer Zweifel, daß die deutsche Besatzungsbehörde in Belgien die Beschlagnahme des fraglichen Motors in der Absicht veranlaßt hat, ihn dem durch sie vertretenen Deutschen Reich zuzueignen. Demzufolge hat die Beschlagnahme, wenn sie als berechtigt anzuerkennen ist, das Eigentum des belgischen Fabrikbesizers an dem Motor beseitigt. Im Zivilprozeß unterliegt aber jene Beschlagnahme, ein unbedenklich staats-hoheitlicher Akt, einer Nachprüfung nur insofern, als der Richter zu untersuchen hat, ob es sich dabei etwa um einen unter keinen Umständen zu rechtfertigenden Akt reiner Willkür gehandelt hat. Nur bei Bejahung dieser Frage wäre anzunehmen, daß das Eigentum des belgischen Besizers trotz der Beschlagnahme erhalten geblieben sei. Die Frage ist jedoch zu verneinen. Es ist ein auch unter der Herrschaft der V.V.D. anzuerkennender und anerkannter Grundsatz des Völkerrechts, daß das Recht eines kriegsführenden Staates auf Selbsterhaltung allen durch Staatsverträge vereinbarten Regeln vorgeht, und der Staat im Falle eines Notstandes auch von den Bestimmungen der V.V.D. abweichen und darüber hinausgehen darf. Mit Grund ist in den vom Berufungsrichter gebilligten Erwägungen des landgerichtlichen Urteils dargelegt, wie für den Weltkrieg angesichts der feindlichen Blockade-maßnahmen mit einem außergewöhnliche Maßregeln erfordernden Notstande des Deutschen Reichs als kriegsführender Macht gerechnet werden muß. Ob wirklich ein Notstand vorlag, der die Aneignungsbeschlagnahme der belgischen Motore angezeigt und notwendig erscheinen ließ, darüber hatte die das Reich vertretende deutsche Besatzungsbehörde in Belgien zu befinden. Durch Anordnung der Beschlagnahme mit Eigentumsentziehung hat diese Behörde klar zu erkennen gegeben, daß sie die Maßregel bei dem durch die feindliche Kriegführung begründeten Notstande Deutschlands für geboten erachtete. Demgemäß ist die Maßregel im vorliegenden Rechtsstreit ohne weitere richterliche Nachprüfung als berechtigt anzuerkennen.